

Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Dienstbereitschaft der Apotheken vom 27.08.2014

Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Abs. 1 und 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) und § 3 Abs. 1 der Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Dienstbereitschaft der Apotheken vom 11. Juni 2014 Folgendes an:

1.) Die öffentlichen Apotheken im Land Sachsen-Anhalt werden von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft zu folgenden Zeiten befreit:

montags bis samstags	00.00-09.00 Uhr
montags bis freitags	12.00-15.00 Uhr
montags bis freitags	18.00-24.00 Uhr
mittwochs	15.00-18.00 Uhr
samstags	12.00-20.00 Uhr
sonntags und an gesetzlichen Feiertagen	00.00-24.00 Uhr
am 24. Dezember (wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt)	00.00-09.00 Uhr 12.00-14.00 Uhr
am 31. Dezember (wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt)	00.00-09.00 Uhr 12.00-24.00 Uhr

2.) Die Befreiungen unter Pkt. 1.) dieser Verfügung gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheken aufgrund einer Regelung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung verpflichtet sind. Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht, mit Ausnahme der in § 3 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) festgelegten gesetzlichen Ladenöffnungszeiten, keine Verpflichtung.

3.) Soweit über die o.g. Zeiten hinaus nach § 23 Abs. 2 ApBetrO Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Sie tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 26.11.2010 außer Kraft.

Hinweise zur Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Dienstbereitschaft der Apotheken sowie zur Notdienstgebühr

1.) Allgemeinverfügung

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 26.11.2010 wird durch die neue Allgemeinverfügung vom 27.08.2014 ersetzt. Die Anpassung war durch die 4. Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 05.07.2012 und die insbesondere in § 23 ApBetrO geänderten Regelungen notwendig. Die bisherigen Mindestöffnungszeiten der in Sachsen-Anhalt ansässigen Apotheken ändern sich dadurch nicht.

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA) dürfen Verkaufsstellen -hierzu zählen auch Apotheken- Montag-Freitag von 0.00-24.00 Uhr geöffnet sein. An Samstagen gilt eine Öffnungszeit von 0.00-20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sind Verkaufsstellen geschlossen zu halten. Diese Regelung gilt nicht für dienstbereite Apotheken (s. unten). Am 24.12. eines jeden Jahres, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, dürfen Verkaufsstellen bis 14.00 Uhr geöffnet sein.

Aufgrund von § 23 Abs. 1 S. 1 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sind Apotheken grundsätzlich zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet. Mit der Allgemeinverfügung wird der Umfang der Dienstbereitschaftsverpflichtung auf das notwendige Maß zurückgeführt, um eine unzumutbare Belastung für Apotheken und ihre Mitarbeiter zu vermeiden. Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 23 Abs. 1 und 2 ApBetrO.

Für alle Apotheken in Sachsen-Anhalt gelten damit folgende verbindliche Mindestöffnungszeiten:

montags, dienstags, donnerstags und freitags :	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
mittwochs und samstags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
24.12. und 31.12.:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
(wenn diese auf einen Werktag fallen)	

Nach § 23 Abs. 2 ApBetrO besteht für Apotheken darüber hinaus die Möglichkeit, sich im Einzelfall für in der Allgemeinverfügung nicht genannte Zeit befreien zu lassen. In Betracht kommen Betriebsferien oder sonstige berechtigte Gründe, wenn die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung in dieser Zeit durch eine andere Apotheke sichergestellt ist.

Die angeordnete Dienstbereitschaftsregelungen sind weiterhin verbindlich für alle Apotheken.

2.) Notdienstgebühr

Die Notdienstgebühr kann gemäß § 6 Arzneimittelpreisverordnung nur im Notdienst erhoben werden. Apotheken, die an Werktagen von den freigegebenen Ladenöffnungszeiten Gebrauch machen und nach 20.00 Uhr geöffnet haben, versehen keine Dienstbereitschaft und haben deshalb keinen Anspruch auf die Notdienstgebühr. Die zusätzliche Gebühr dürfen nur die Apotheken erheben, die zum Notdienst durch die Apothekerkammer eingeteilt sind. Die Notdienstgebühr von 2,50 € (einschl. Umsatzsteuer) kann an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erhoben werden. Fällt der 24.12. auf einen Werktag, kann die Notdienstgebühr bis 06.00 Uhr und ab 14.00 Uhr erhoben werden.